

# Prüfung der Spartenrechnung

## BLS AG, Busland AG

### Das Wesentliche in Kürze

---

Die BLS-Gruppe ist mit einem Umsatz von rund 1,1 Milliarden Franken das zweitgrösste Bahnunternehmen der Schweiz. Etwa 40 Prozent des Umsatzes entfallen auf Abgeltungen der öffentlichen Hand. Für den regionalen Personenverkehr (RPV) auf der Schiene und der Strasse bestellen der Bund und die Kantone gemeinsam das Fahrplanangebot bei der BLS. Für nicht durch Fahrausweiserlöse gedeckte Kosten bezahlen die Besteller der BLS-Gruppe jährlich ca. 190 Millionen Franken.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führte bei der BLS eine Prüfung der Spartenrechnung durch und nahm diejenigen «RPV Bahn national» und «RPV Strasse national» des Jahres 2018 unter die Lupe. Die EFK beurteilte die Einhaltung subventionsrechtlicher Grundsätze in den PLAN- und IST-Spartenrechnungen und deren zweckmässigen Aufbau sowie vorgelagerter Werteflüsse der Betriebsbuchhaltung. Der Bestell- und Planungsprozess RPV ist komplex und stellt hohe Anforderungen an das interne Rechnungswesen der BLS AG und der Busland AG.

Während der Prüfungsdurchführung hat die BLS die EFK informiert, dass die Abgeltungen auch an die BLS-Tochter Busland AG durch die Anwendung eines Zinskostenmodells sowie bei der BLS AG und der Busland AG aufgrund nicht eingeplanter Halbtax-Entschädigungen aus dem Tarifverbund Libero über mehrere Jahre zu hoch waren. Durch die Anwendung des Zinsmodells erhielt die Busland AG knapp 1 Million Franken zu hohe Abgeltungen für die Jahre 2012 bis 2019.

Die EFK stiess im Rahmen ihrer Prüfung der Spartenrechnung auf Fehler in der Abgeltungsberechnung im tiefen einstelligen Millionenbereich. Die BLS-Gruppe muss künftig eine Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit der Spartenrechnungen gewährleisten. Durch die Einrechnung von kalkulatorischen Elementen und Fehlallokationen fallen die Abgeltungen der öffentlichen Hand teilweise zu hoch aus oder das jeweilige Spartenergebnis ist nicht korrekt. Rückwirkende Korrekturen sind vorzunehmen.

#### **Fehler in der PLAN-Spartenrechnung verursachen zu hohe Abgeltungen der Besteller an die BLS**

Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Planungsgrundlagen sowie von Werteflüssen von Erlös- und Kostenpositionen sind teilweise stark eingeschränkt. Das betriebliche Rechnungswesen der BLS-Gruppe muss eine nachvollziehbare, betriebswirtschaftlich und subventionsrechtlich einwandfreie Bestimmung der Abgeltungen sicherstellen. Bestehende Zweifel bezüglich der subventionsrechtlichen Anrechenbarkeit von Aufwendungen, etwa für konzerninterne Leistungen mit Gewinnzuschlägen, sind proaktiv und abschliessend auszuräumen.

Fehlende Erlöse, Fehlallokationen von Kosten sowie die Anwendung von Kostenmodellen in der Planung, welche nach Einschätzung der EFK nicht mit subventionsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind, verursachen zu hohe Abgeltungszahlungen der Besteller an die BLS-Gesellschaften.

### **Differenzen in der Rechtsauslegung führen zu einer Mittelentnahme aus dem RPV-System**

In der IST-Rechnung erfolgt die Leistungsverrechnung zwischen den Konzerngesellschaften der BLS-Gruppe teilweise mit subventionsrechtlich umstrittenen Gewinnzuschlägen. Sei es bei der konzerninternen Vermietung von Räumlichkeiten oder bei Bahnergänzungsleistungen. In den Gemeinkosten ergeben sich gegenüber der Planung wiederkehrend hohe Abweichungen. Dadurch fallen die Ergebnisse der abgeltungsberechtigten Sparten tiefer aus und die Reserve<sup>1</sup> wird weniger alimentiert. Die EFK erkennt darin eine ungerechtfertigte Liquiditätsentnahme aus dem RPV-System. Hinsichtlich der rechtlichen Auslegung vertritt die BLS eine andere Meinung, die sie in ihrer generellen Stellungnahme darlegen kann.

Die EFK konnte die im RPV Bahn eingeplanten Mengen für Triebfahrzeuge, Lokomotiven und Lokführer der PLAN-Spartenrechnung und die Mengen der IST-Spartenrechnung für das Jahr 2018 mit den Beständen abstimmen. Begründungen für die eingeplanten Reserven für Triebfahrzeuge und Lokomotiven sind plausibel. Abweichungen der Kilometerleistungen von Fahrzeugen zwischen PLAN und IST sind nur unwesentlich.

---

<sup>1</sup> Nach Art. 36 Personenbeförderungsgesetz